



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Immo Management & Consulting GmbH
Triesterstraße 391
8055 Graz

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-226
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-141505/2016-2

Hartberg, am 02.08.2016

Ggst.: Immo Management & Consulting GmbH, 8055 Graz,
Triesterstraße 391,
Fachmarktzentrum Schildbach
bau- und gewerberechtliche Genehmigung

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 11.08.2016 um 13.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Immo Management & Consulting GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Genehmigung

Lage der Anlage:

Grundstück Nr. 980/1, KG. Schildbach, Gemeinde Hartberg-Umgebung

Kurzbeschreibung des Projektes:

Erweiterung des FMZ um einen Lebensmittelmarkt im Obergeschoss und einer neuen Zufahrt und Nutzungsänderung auf Dienstleister im Erdgeschoss

Außenanlagen:

92 Parkplätze

Ausweisung im Flächenwidmungsplan:

Kerngebiet

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
DVR 0077941 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Erstgenehmigung: Gewerbebescheid der BH Hartberg
vom 07.10.2003, GZ.: 4.1-120/2003

Baubescheid der BH Hartberg
vom 08.04.2003, GZ.: 3.2-8/2003,

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Die gewerberechtliche Genehmigung ist erloschen, da mit dem Betrieb des FMZ nie begonnen wurde. Es ist daher von einer Neugenehmigung auszugehen. Es wird eine Generalgenehmigung erteilt, die Spezialgenehmigung für den Lebensmittelmarkt wird vom Betreiber selbst beantragt werden. Die baurechtliche Genehmigung ist aufrecht, es ist die Neuerrichtung des Lebensmittelmarktes und die Zufahrt samt Parkplätze und Außenanlagen sowie Nutzungsänderung auf Dienstleister im Erdgeschoss Gegenstand der Verhandlung.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 356, 356 e,
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl.Nr. 58/1999, i.d.g.F.:
§ 1 lit. a

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 10.08.2016** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)